

Klartext für Spät-Kritiker der rentenfernen Startgutschriften

Friedmar Fischer

18. April 2022

Durch die Begleitung und Unterstützung unzähliger rentenferner Versicherter bei der Analyse ihrer Startgutschrift bzw. ihrer Zuschlagsbescheide kann ich von den unterschiedlichsten Erfahrungen berichten.

Die Aufmerksamen

Dieser Personenkreis sah damals die Startgutschriften und handelte sorgsam durch Nachdenken / Lesen / Interpretieren der rentenfernen Startgutschrift. Für viele Versicherte mündete die Beschäftigung dann zumindest fristgerecht in Beanstandungen der Startgutschrift und der Zuschlagsbescheide.

Für einige Versicherte ging es mit Hilfe von spezialisierten Anwälten vor die Zivilgerichte [Landgericht (LG), Oberlandesgericht (OLG), Bundesgerichtshof (BGH), Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR)].

Einige wenige Begleiter der neuen Zusatzversorgung gaben sich die Aufgabe, die komplexe Zusatzversorgung transparent, verständlich und kritisch darzustellen, auf Systemfehler der Neuordnung hinzuweisen, Lösungsvorschläge anzubieten.

Die jahrelange systematisch-kritische Begleitung überzeugte schließlich auch Anwälte und Richter und führte z.B. zum BGH - Urteil IV ZR 9/15 vom 09.03.2016.

Die Spät-Entwickler

Dieser ganz spezielle rentenferne Personenkreis legte zunächst unachtsam die damalige Startgutschrift zur Seite und legte auch Zuschlagsbescheide im fernen Aktenordner ab, wenn überhaupt. Erst bei Annäherung an den Renteneintritt (bzw. bei einigen Versicherten sogar bis zu zehn Jahren nach Renteneintritt!!) richtete sich der Blick auch auf die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.

Man verstand jedoch nur wenig, hielt aber falsch die Höhe der Startgutschrift auf jeden Fall für zu niedrig, argumentierte, man möge doch bitte unbedingt dagegen demonstrieren, offene Briefe schreiben, Anwälte einschalten, klagen usw.

Einige Personen konnten sogar mechanisch Excel bedienen (Vorsicht „Sarkasmus“) und versuchten IHRE ganz persönliche Vorstellung einer für sie „korrekt empfundenen“ Startgutschrift über einen Anwalt vor Gericht einzusetzen.

Einige Personen konnten es vor lauter Zorn, Ungeduld, Selbstüberschätzung nicht ertragen, dass Kritiker der neuen Zusatzversorgung zunächst einmal penibel Schritt für Schritt die durchaus kritikwürdige Neuordnung der Zusatzversorgung nebst Startgutschriftregelungen nachvollzogen, bevor sie (die Kritiker) sich erst dann argumentativ fundiert mit den Sichtweisen der Kläger, der Tarifparteien, der Zusatzversorgungskassen und der Gerichte auseinandersetzen.

Den Spätentwicklern ist entgangen,

- dass auch die Zusatzversorgung des öD permanent wie jede andere Versicherung einer steten Kontrolle, Beobachtung und kritischen Begleitung bedarf.
- dass es bzgl. der Startgutschriftproblematik seit vielen Jahren (seit etwa 2008) hilfreiche, aber auch kritische Literatur zur neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes gibt. Es gibt sogar frei im Internet verfügbare Nachprüfungsmöglichkeiten der eigenen Startgutschrift.
- dass es bzgl. der Startgutschriftproblematik seit vielen Jahren (seit etwa 2005) eine Vielzahl von Zivilgerichtsverfahren bis zum BGH (2007, 2016) und bis zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hin gegeben hat, die verfassungswidrige Teile der Neuordnung gerügt haben.
- dass in Zivilklageverfahren es vor allem am Kläger liegt, ob er juristisch schlüssig und mit Fakten belegte Klagegründe vorbringen kann, die im rechtlichen Sinne unter Berücksichtigung der fortlaufenden einschlägigen Rechtsprechung das Gericht erfolgreich überzeugen können.

Einigen der Kläger ist zudem entgangen,

- dass es vor Gericht gewisse einzuhaltende formale Spielregeln gibt und zudem Anwaltszwang besteht, d.h. Eingaben von Klägern können (und müssen rechtzeitig, also nicht ad hoc) nur mittels des Anwalts in die Verfahren eingeführt werden. Hat man in einer ersten Instanz keinen gerichtlichen Erfolg gehabt, kann man in der Berufungsinstanz nur die bisherigen Klagegründe weiter beleuchten, nicht jedoch neue Klagegründe einbringen, die schon in der Vorinstanz hätten erwähnt werden können.

Es ist also durchaus angezeigt, bevor man - nur mechanisch vorgehend und nur an eigenen Interessen orientiert – Änderungen am vermeintlich „ungerechten“ System der Startgutschrift vornehmen möchte (z.B. dadurch, dass man z.B. willkürlich selektive Excel - Eingaben zu eigenen Gunsten in Fremdprogramme macht), sich ein gewisses Grundverständnis der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes aneignet, bevor man nassforsch auf Kritiker der Zusatzversorgung, auf Anwälte und auf Gerichte losmarschiert.

Die geistige Arbeit, sich mit der eigenen Zusatzversorgungsproblematik auseinander zu setzen, kann einem niemand abnehmen. Der „Weg der Erkenntnis“ kann durchaus zeitaufwändig sein, wie ein aktueller Standpunkt vom März 2022 belegt.¹

Man sollte dabei bedenken, nicht diejenigen zu kritisieren (bzw. sogar zu attackieren; auch das habe ich bereits erlebt), die man um Hilfe bittet, nur weil man selbst noch nicht den „richtigen“ Durchblick hat.

Unterstützung für die eigene Problematik wird man aber kaum bei den Zusatzversorgungskassen (ZVKs) finden. Die ZVKs äußern sich nur zum Grundsätzlichen und zudem minimal. Wenn trotz der intensiveren eigenen Beschäftigung noch Fragen bleiben, kann man an geeigneter Stelle (sicher nicht bei einer ZVK) um externe Hilfe (z.B. bei auf ZVK-spezialisierten Rentenberatern, bei auf ZVK-spezialisierten Anwälten, bei auf ZVK-spezialisierten Sachkundigen) bitten.

Für rentenferne Betroffene mag erhellend sein, zu welchen Aspekten der neuen Zusatzversorgung sich die Zivilgerichte rechtlich (z.T. höchststrichterlich und damit z.T. auch abschließend) schon geäußert haben. Das „rechtliche Rad“ muss also nicht unbedingt bei jeder individuellen Klage² neu erfunden werden.

- Art. 3 GG (Gleichheitssatz)
BGH IV ZR 74/06 (Startgutschriften) und IV ZR 9/15 (erste Zuschlagsregelung)
- Art. 6 GG (Schutz von Ehe/Lebenspartnerschaften und Familie)
EuGH C-147/08, BVerfG 1 BvR 1164/07, daraufhin Modifikation des Urteils BGH IV ZR 267/04
- Art. 9 GG (Tarifautonomie)
(spielt bei jedem Urteil eine Rolle)
- Art. 12 GG (Berufsfreiheit)
BVerfG 1 BvR 1554/89
- Art. 14 GG (Schutz von Eigentum)
BGH IV ZR 409/15
- Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip, Verhältnismäßigkeit)
BVerfG 1 BvR 1884/17
- § 242 BGB (Grundsatz von Treu und Glauben)
(OLG KA 12 U 418/14 vom 30.07.2019 und OLG KA 12 U 62/21 vom 16.12.2021 wichtig im Zusammenhang von rentenfernen Härtefällen (hier: Wiederverheiratung nach Tod des Partners oder nach einer Scheidung))
- OLG KA 12 U 112/20 vom 30.11.2021 (zweite Zuschlagsregelung)
- Ein BGH – Urteil zur zweiten Zuschlagsberechnung steht noch aus.

¹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Lernkurve_Zoed.pdf

² http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Kritische_Blicke_ZOED_2018.pdf